

Protokolleintrag vom 15.12.2010

2010/43

(2009/340 – Weisung 399 vom 08.07.2009)

Baulinienrevisionen im Kreis 9, Festsetzung; Rekurs gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 04.11.2009, Vernehmlassung an die Baurekurskommission I des Kantons Zürich

Ausstand: Albert Leiser (FDP)

Gegen den Entscheid der Baurekurskommission I des Kantons Zürich (0174/2010) vom 20. August 2010 wurde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde eingereicht. Mit der Verfügung VB.2010.00509 vom 25. November 2010 setzt das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich für die Beschwerdegegnerin (Gemeinderat der Stadt Zürich) eine Frist von 30 Tagen, um dem Verwaltungsgericht eine Beschwerdeantwort einzureichen.

Den Mitgliedern des Büros des Gemeinderats, dem Präsidium der SK PD/V sowie den Fraktionspräsidien sind folgende Unterlagen zugestellt worden:

- Entscheid der Baurekurskommission I vom 20. August 2010
- Beschwerdeschrift der IGLA Initiativ-Genossenschaft Lindenplatz Altstetten vom 23. September 2010
- Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VB.2010.00509) vom 25. November 2010

Das Büro beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Beschwerdeantwort an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 4 Gemeindeordnung). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird eingeladen, die Beschwerdeantwort einzureichen, unter Mitteilung der Beschwerdeantwort an das Büro, die Fraktionspräsidien und die SK PD/V.

Zustimmung: Präsidentin Marina Garzotto (SVP), Referentin; 1. Vizepräsident Joe A. Manser (SP), Martin Abele (Grüne), Min Li Marti (SP), Alecs Recher (AL), Mark Richli (SP), Mauro Tuena (SVP), Gian von Planta (GLP)

Ausstand: 2. Vizepräsident Albert Leiser (FDP)

Abwesend: Urs Rechsteiner (CVP)

Ohne Stimmrecht: Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP), Verena Röllin (SP, abwesend)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 112 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Auf eine Beschwerdeantwort an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 4 Gemeindeordnung). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird eingeladen, die Beschwerdeantwort einzureichen, unter Mitteilung der Beschwerdeantwort an das Büro, die Fraktionspräsidien und die SK PD/V.

Mitteilung an den Stadtrat